8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge

Teil A: Planzeichnung

M 1: 5.000

0 50 100 250 m

N W O S

Stand: 23. Juli 2025
Verfahren: nach § 2, § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

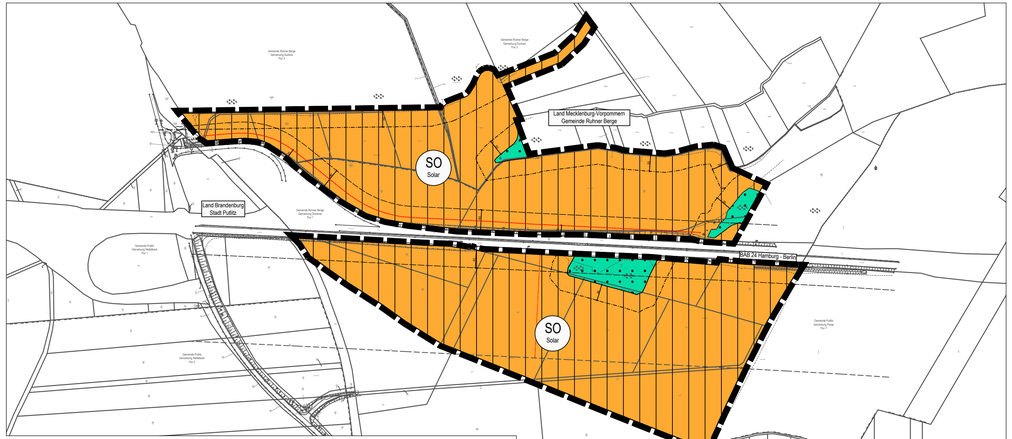

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. ä.), auf die in der Planurkunde verwiesen wird, können während der Dienststunden im Amt Eldenburg Lübz in 19386 Lübz, Am Markt 22, eingesehen werden.

PLANUNG-kompakt STADT
Röntgenstraße 1 - 23701 Eutin
Tel.: 04521 / 83 03 991
Fax.: 04521 / 83 03 993
stadt@planung-kompakt.de

PLANUNG-kompakt LANDSCHAFT
Verdiring 6a - 17033 Neubrandenburg
Tel.: 0395 / 369 45 920
Fax: 0395 / 369 45 394
E-Mail: landschaft@planung-kompakt.de

Planzeichenerklärung

Es gilt die Baunutzungsverordnung vom 21.11.2017, BGBl. I S. 3786, die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist, und das Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

I. Darstellungen (Rechtsgrundlagen)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 11 BauNVO)

SO Solar — Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)
hier: erneuerbare Energien - Sonne/Solar -

Flächen für die Landwirtschaft und Wald (§ 5 Abs. 2 Nr. 9 BauGB)

Flächen für Wald

II. Nachrichtliche Übernahme (§ 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB)

Anbauverbotszone - 20 m zur Bundesstraße (§ 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 409) geändert worden ist)
(Hinweis: Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG ist für bauliche Anlagen in einer Entfernung bis zu 40 m von der Bundesstraße, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, eine Genehmigung von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, erforderlich.)

Anbauverbotszone - 40 m zu Bundesautobahnen (§ 9 Abs. 1 FStrG)
Hinweis: Gemäß § 9 Abs. 2 FStrG ist für bauliche Anlagen längs der Bundesautobahn ein einer Entfernung bis zu 100 Meter, gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, eine Genehmigung von der Baugenehmigungsbehörde oder der Behörde, die nach anderen Vorschriften für eine Genehmigung zuständig ist, erforderlich. § 9 Abs. 2c FStrG ist dabei zu beachten.

30 m Waldschutzstreifen (§ 24 Waldgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (LWaldG) i. d. F. vom 27.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 870), letzte berücksichtigte Änderung: zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Mai 2021 (GVOBl. M-V S. 790, 794))

Verfahrensvermerk

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 01.03.2022 und vom 25.04.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Amtlichen Mitteilungsblatt "Turmblick" am 06.05.2022 und am 05.05.2023.

2. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ist vom 16.05.2023 bis zum 23.06.2023 durchgeführt worden.

3. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB am 16.05.2023 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

4. Die Gemeindevertretung hat am 01.07.2025 den Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung beschlossen und zur öffentlichen Auslegung bestimmt

5. Der Entwurf der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes und die Begründung wurden nach § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom …….. bis einschließlich dem …….. auf der Internetseite der Gemeinde Ruhner Berge unter *https://www.amt-eldenburg-luebz.de/Kommunalpolitik/Aktuelle-Bauleitplanung/Ruhner Berge/* sowie über das Bau- und Planungsportal M-V unter *https://www.bauportal-mv.de/bauportal/Bauleitplaene* veröffentlicht.

   Zusätzlich und parallel zur Veröffentlichung im Internet nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB erfolgte die öffentliche Auslegung der identischen Unterlagen nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB während der Dienststunden

   Montag, Donnerstag, Freitag: 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr,
   Dienstag: 13:00 Uhr bis 17:30 Uhr und
   Donnerstag: 13:00 Uhr bis 16:30 Uhr.

   Die Veröffentlichung im Internet, und zusätzlich durch Auslegung, wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am …….. durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt "Turmblick" am xx.xx.xxxx ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Planentwürfe und die nach § 3 Absatz 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden zusätzlich auf der Internetseite der Gemeinde Ruhner Berge unter *https://www.amt-eldenburg-luebz.de/Kommunalpolitik/Aktuelle-Bauleitplanung/Ruhner Berge/* ins Internet eingestellt.

6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom xx.xx.xxxx zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

7. Die Gemeindevertretung hat die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am xx.xx.xxxx geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

8. Die Gemeindevertretung hat die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes am xx.xx.xxxx beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.

9. Der Bürgermeister hat die Übereinstimmung der zur Genehmigung dem Landkreis Ludwigslust-Parchim zugeleiteten Fassung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der durch die planende Gemeinde beschlossenen Fassung durch seine Unterschrift bestätigt.

   Ruhner Berge, Siegel (Hans-Jürgen Buchholz)
   - Bürgermeister -

10. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat mit Bescheid vom ……., Az.: …….…….. die 8. Flächennutzungsplanänderung - mit Nebenbestimmungen und Hinweisen - genehmigt.

11. Die Gemeindevertretung hat die Nebenbestimmungen durch Beschluss vom …….…….. erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Der Landkreis Ludwigslust-Parchim hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Bescheid vom ....., Az.:..... ……..... ..... bestätigt.

12. Die Erteilung der Genehmigung der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am ..... durch Abdruck im Amtlichen Mitteilungsblatt für das Amt Eldenburg Lübz "Turmblick" ortsüblich bekannt gemacht worden und zusätzlich im Internet unter: *https://www.amt-eldenburg-luebz.de/Kommunalpolitik/Aktuelle-Bauleitplanung/Ruhner Berge/* ab dem .....

    In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) gemäß § 215 Abs. 2 BauGB hingewiesen.

    Die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes wurde mithin am …….…… wirksam.

    Ruhner Berge, Siegel (Hans-Jürgen Buchholz)
    - Bürgermeister -

8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ruhner Berge

- Solarpark Drenkow -
für ein Gebiet südöstlich von Suckow, südwestlich von Drenkow, nordöstlich von Krumbeck, östlich der Landesstraße L 111 bzw. der Bundesstraße B 321 sowie beidseitig der Autobahn A 24